



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 778 Datum: 27.10.2011

Ordnung der Universität Hohenheim
zur Überlassung von Universitäts-
gebäuden, -räumen und -grundstücken
einschließlich Universitätssportanlagen
an Dritte

(Überlassungsordnung der Universität Hohenheim
und Nutzungsrichtlinie des Rektors)

**Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von
Universitätsgebäuden, -räumen und -grundstücken
einschließlich Universitätssportanlagen an Dritte
(Überlassungsordnung der Universität Hohenheim)**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 07.02.2011 (GBl. 2011, 47), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 26.10.2011 nachfolgende Überlassungsordnung der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Hohenheim überlässt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, vom 04. Mai 2007, Az: 14-369.3/132, Universitätsgebäude, -räume und -grundstücke sowie Universitätssportanlagen an Dritte gemäß den nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Die Universität Hohenheim behält sich eine unterschiedliche Preisgestaltung für verschiedene Nutzerkreise vor. Diese sind der Nutzungsrichtlinie des Rektors zu entnehmen.

§ 2 Stundenweise Überlassung

- (1) Gebäude, Räume oder Grundstücke in Universitätsnutzung dürfen nur aus besonderem Anlass stundenweise an Dritte überlassen werden. Zuständig für die stundenweise Überlassung ist das Rektorat der Universität Hohenheim, das diese Befugnis auf die Stabsstelle „Veranstaltungen“ oder eine andere Einheit der Zentralbereiche der Universität Hohenheim delegieren kann. Die stundenweise Überlassung der Universitätssportanlagen an Dritte, insbesondere an Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen, erfolgt ebenfalls durch das Rektorat der Universität Hohenheim, das diese Aufgabe an die Leiterin/den Leiter des Universitätssports delegieren kann. Die Überlassung von Universitätssportanlagen an Dritte, insbesondere an Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen, hat in grundsätzlicher Abstimmung mit dem zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu erfolgen.
- (2) Die o. g. Gebäude, Räume oder Flächen werden in dem bestehenden, der vertragnehmenden Partei bekannten, Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die vertragnehmende Partei Mängel unverzüglich bei der für die Überlassung zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der/die für den Vertragsgegenstand zuständige Hausmeister/in. Zum Vertragsgegenstand gehören in Hörsälen und anderen Räumen die Einrichtungsgegenstände, in der Sporthalle die Turn- und Sportgeräte.

§ 3 Überlassung von Sportflächen

Die Sporthalle, Sportplätze und Gymnastikräume dienen in erster Linie studentischen Zwecken. Darüber hinaus können diese Flächen an Vereine, Schulen oder sonstige Sportgruppen überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Anlagen besteht nicht, und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Für die Überlassung der Sportstätten an Sport treibende Vereine oder Organisationen zu Übungs- oder Lehrzwecken ist nach Delegation der Aufgabe durch das Rektorat der Universitätssport/AStA-Geschäftsstelle zuständig. Die Gebühren für die Überlassung der Hohenheimer Sportanlage sind gemäß Anlage 2 zu berechnen.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Andere ist nur mit vorheriger Zustimmung der o. g. Stelle gestattet.
- (2) Den Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stellen ist zu folgen. Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden.
- (3) Eine Beeinträchtigung des Universitäts- und Verwaltungsbetriebs ist zu vermeiden.

§ 5 Ausübung des Hausrechts

Der Rektor der Universität Hohenheim wahrt gemäß § 17 Abs. 10 LHG die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen. Es gilt die Allgemeinverfügung des Rektors/der Rektorin in der geltenden Fassung. Die Übertragung des Hausrechts auf außenstehende Dritte ist nicht möglich, und auch nicht durch eine vertragliche Regelung zwischen Dritten und der Universität Hohenheim sowie ihrer nachgeordneten Einrichtungen zu erreichen.

§ 6 Haftung, Schadensersatz

- (1) Die vertragnehmende Partei ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Sie haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benützung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten, oder durch Teilnehmer/innen oder Besucher/innen der Veranstaltung entstanden sind. Die von der vertragnehmenden Partei zu vertretenden Schäden werden von der Universität Hohenheim auf Kosten des Nutzers behoben. Die Universität kann, besonders wenn die vertragnehmende Partei nicht haftpflichtversichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Die vertragnehmende Partei hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstands gegen sie oder gegen die Universität Hohenheim geltend gemacht werden. Wird die Universität wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist die vertragnehmende Partei verpflichtet, die Universität von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe frei zu halten. Sie hat der Universität bei Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Universität durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (3) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde, oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die vertragnehmende Partei kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgerecht freigegeben, so kann ihn die Universität auf Kosten der vertragnehmenden Partei räumen und in Ordnung bringen lassen. Die vertragnehmende Partei haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Universität behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume und Flächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Universität den Vertragsgegenstand selbst benützen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Universität in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (2) Die vertragnehmende Partei kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird sie jedoch, abgesehen von den Fällen des Rücktritts der Universität vom Vertrag, nur frei, wenn sie der für die Überlassung zuständigen Stelle mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt. Im Falle der Sporthalle entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nur, wenn sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin eine schriftliche Absage vorliegt.

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 9 Entgelt und Ersatz der Nebenkosten

- (1) Die stundenweise Überlassung ist grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten in vollem Wert möglich. Es gelten die in Anlage 1 aufgeführten Sätze über Miet- und Nebenkosten für Hörsäle, Räume und Flächen.
- (2) Zu den Repräsentationsräumen gehören der Balkonsaal, der Blaue und der Grüne Saal, das Tannenzapfenzimmer, die Aula sowie das Große und Kleine Foyer im Obergeschoss des Schlosses und die Säulenhalle im Erdgeschoss.
- (3) Die Kosten für die Überlassung von Sportanlagen der Universität Hohenheim sind der Anlage 2 zu übernehmen.

§ 10 Steuerpflicht

Die Vermietung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Universität Hohenheim ist nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Zu den steuerfreien Vermietungsleistungen gehören auch die damit in unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen wie zum Beispiel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser oder die Lieferung von Strom durch den Vermieter.

§ 11 Nebenkosten, Personalkosten

Für jede Veranstaltung sind pauschale Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung zu berechnen. Die entstehenden Personalkosten für Hausmeister und Reinigungskräfte sind entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) zu bezahlen.

§ 12 Zahlungspflicht, Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages. Die vertragnehmende Partei hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nicht ein abweichender Termin vereinbart wird. Bei verspäteter Zahlung müssen Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anrechnung gebracht werden.

§ 13 Pflicht zur Schriftform

Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Überlassungsverträge.

§ 14 Verzicht auf Entgelt und Nebenkosten

- (1) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann verzichtet werden bei der Überlassung an Landesdienststellen und Einrichtungen, an das Studentenwerk, an Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Universität ist, an Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Universität Hohenheim von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind, an AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studierende, wobei den AIESEC-Lokalkomitees je Kalenderjahr und je vermitteltem Praktikumsplatz 100 Tarifeinheiten für Telefongespräche bei der Anforderung des Kostenersatzes nicht berechnet werden.
- (2) Auf die Erhebung des üblichen Entgelts, jedoch nicht der Nebenkosten, kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls, wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z. B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) berücksichtigt werden.
- (3) Die Ausnahmeregelungen gelten nur, soweit der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze ist die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen.

§ 15 Berechtigung zur Erhebung der Entgelte

Die Entgelte für die stundenweise Überlassung universitärer Gebäude, Räume und Flächen stehen der Universität Hohenheim zu. Sie sind nicht an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg abzuführen. Die Entgelte für periodische Überlassungen stehen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Überlassungsordnung der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 27. Oktober 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Veranstaltungen

Miet- und Nebenkosten für Hörsäle, Räume und Flächen

Hörsäle	qm	Sitzplätze	1 Tag	Nebenkosten pro Tag
			Euro	Euro
B1	435	475	450,00	150,00
B2	242	242	350,00	100,00
B3	420	437	450,00	150,00
B4	106	79	150,00	100,00
B11	58	32	150,00	100,00
B12	50	24	150,00	100,00
B13	51	24	150,00	100,00
Ö1	128	130	300,00	100,00
Ö2	160	178	300,00	100,00
1	117	106	300,00	100,00
4	147	110	300,00	100,00
5	80	60	150,00	100,00
6	188	100	250,00	100,00
7	207	130	300,00	100,00
8	120	56	150,00	100,00
9	342	384	450,00	150,00
10	168	98	300,00	100,00
11	209	128	300,00	100,00
12	208	120	300,00	100,00
13a	103	60	150,00	100,00
13b	103	60	150,00	100,00
14	40	20	150,00	100,00
17	208	120	300,00	100,00
18	70	40	150,00	100,00
20	104	48	150,00	100,00
21	105	40	150,00	100,00
23	77	50	150,00	100,00
24	43	24	150,00	100,00
26	101	70	150,00	100,00
27	153	90		
31	57	26	150,00	100,00
32	146	70	300,00	100,00
33	81	40	150,00	100,00
34	81	40	150,00	100,00
35	115	60	150,00	100,00
36	81	40	150,00	100,00
Katharinasaal (Euro-Forum)			350,00	150,00

Bauernschule

Foyers im Biologie- und Ökologiegebäude	1 Tag	Nebenkosten pro Tag
	Euro	Euro
Öko-Foyer	150,00	100,00
Bio I-Foyer	150,00	100,00
Bio II- Foyer	150,00	100,00

Seminar- räume	qm	Sitzplätze	1 Tag	Nebenkosten pro Tag	
			Euro	Euro	
S 01	22,85	12	150,00	100,00	
S 04	36,31	18	150,00	100,00	
S 05	37,14	20	150,00	100,00	
S 07	55,50	20	150,00	100,00	
S 09	66,20	25	150,00	100,00	
S 10	69,68	30	150,00	100,00	
S 11	53,29	20	150,00	100,00	
S 12	41,23	30	150,00	100,00	
S 14	43,88	26	150,00	100,00	
S 15	45,52	26	150,00	100,00	
S 16	50,82	28	150,00	100,00	
S 101	22,53	12	150,00	100,00	Euroforum
S 105	21,82	10	150,00	100,00	Euroforum
S 106	54,68	26	150,00	100,00	Euroforum
S 201	49,00	18	150,00	100,00	Euroforum

Repräsentative Räu- me/Flächen im/um das Schloss Hohenheim	1 Tag	Nebenkosten pro Tag
	Euro	Euro
Balkonsaal	550,00	150,00
Großes Foyer	250,00	150,00
Aula	300,00	150,00
Tannenzapfenzimmer	550,00	100,00
Grüner Saal	550,00	100,00
Blauer Saal	550,00	100,00
Säulenhalle	300,00	100,00
Schlosskeller	350,00	100,00

1. Die **Nebenkosten** enthalten eine umsatzsteuerfreie Pauschale für Wasser, Strom, Heizung und die entsprechende medientechnische Ausstattung (wie z.B. Tageslichtschreiber, Projektor, Beamer, Leinwand und Lautsprecheranlagen).
2. Die Kosten für **Schließdienste, Reinigung und Hausmeisterbetreuung** sind der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) zu entnehmen.
3. Wir behalten uns vor, eine **Fremdreinigungsfirma** auf Kosten des Mieters für eine über das normale Maß hinausgehende Reinigung der betroffenen Räume zu beauftragen. Die daraus resultierende Rechnung wird an die vertragnehmende Partei zur Begleichung weitergeleitet. Bei **besonderer Verschmutzung** wird pro zusätzliche Reinigungsstunde der eigenen Reinigungsfachkräfte der Stundensatz des einfachen Dienstes gemäß der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung berechnet.
4. **Auffangklausel für nicht aufgeführte Räume:** Nicht aufgeführte Räume werden je nach Größe und Anzahl der Sitzplätze und dem aktuellen Preis eines entsprechenden anderen Raumes, der in dieser Liste aufgeführt ist, berechnet. Hinzu kommen Nebenkosten, Kosten für die technische Ausstattung und Hausmeisterüberstunden.
5. Die Preise verstehen sich als steuerfreie Grundstückvermietung und steuerpflichtige Vermietung von Betriebseinrichtungen (19 % Umsatzsteuer auf elektrischen Strom, Heizgas, Heizöl).
6. Überlassungen im Außenbereich der Universität Hohenheim sind über den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg abzuwickeln

Anlage 2

Die für die Nutzung der Hohenheimer Sportanlagen anfallenden Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Stuttgarter Sportförderung des Sportamts der Landeshauptstadt Stuttgart.

Für die Abrechnung der Nutzung sind Abschnitt D der o. g. Richtlinien sowie die Anlagen 1, 2 und 3 anzuwenden.



27. Oktober 2011

Az: 900.31

Nutzungsrichtlinie in Verbindung mit der Überlassungsordnung der Universität Hohenheim

Nach § 1 Abs. 2 der Überlassungsordnung sind je nach Grad der Anbindung der Nutzer an die Universität Hohenheim folgende nach Prozenten gestaffelte Preise bei der Überlassung von Räumen anzusetzen:

1. Die Preise für die nachfolgenden Nutzungen werden in Relation zu den Mietpreisen in Fortführung der bisherigen Praxis prozentual gesenkt um

100 % für Veranstaltungen von **Universitätsreinrichtungen** in den Repräsentationsräumen¹ für universitäre Veranstaltungen, wie z. B. Grundständige Veranstaltungen, andere Veranstaltungen mit akademischem Charakter, (Ehren-)Doktor-, Abschieds-, Graduierten- oder Absolventenfeiern.

80 – 100 % für andere universitätsinterne Veranstaltungen von Universitätseinrichtungen.

Für **oben genannte** Veranstaltungen werden keine Kosten bzw. Nebenkosten erhoben.

50 % für Veranstaltungen von **außeruniversitären Einrichtungen**, die im engeren Interesse der Universität Hohenheim liegen. (z. B. Vereine der ehemaligen Ackerbauschüler oder Gartenbauschüler, besondere Unternehmen, die mit der Universität Hohenheim in Verbindung stehen).

Der Rektor entscheidet im Einzelfall über die Zuordnung der Veranstaltungen.

2. Die Preise für private Feste und Feiern und sonstige Veranstaltungen werden in Relation zum Mietpreis prozentual gesenkt um

50 % für **Universitätsmitglieder**
- ohne Beteiligung der IBH

30 % für **außeruniversitäre Einrichtungen oder Privatpersonen**
- ohne Beteiligung der IBH
- mit Beteiligung der IBH
- für **Universitätsmitglieder** bei Beteiligung der IBH

3. Bei der Durchführung von Trauungen

ist immer die IBH einzuschalten. Sie erfolgen in Kooperation mit dem Standesamt nach Preisgestaltung der IBH. Die Universität Hohenheim erhebt keine Kosten für die Zurverfügungstellung der Räume bei Trauungen.

4. Vom Antragsteller ist die Erlaubnis zur Einzugsermächtigung im Schadensfall einzuholen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

¹ Repräsentationsräume der Universität Hohenheim sind Grüner Saal, Balkonsaal, Blauer Saal, Aula, Großes und Kleines Foyer, Tannenzapfenzimmer